



Nach einer Heirat Serbien/Montenegro ohne Ehefähigkeitszeugnis: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.05.2022

Einzureichende Dokumente

- Originaler Auszug aus dem Eheregister auf internationalem Formular CIEC (**Izvod iz matične knjige venčanih na međunarodnom obrascu**).

Für die in der Schweiz wohnhafte Person:

- Original der aktuellen Wohnsitzbescheinigung
- Kopie des gültigen Passes oder des gültigen Identitätskarte
- Kopie Aufenthaltstitel in der Schweiz (falls zutreffend)

Für die in Serbien/Montenegro wohnhafte Person:

- Auszug aus der Geburtsurkunde, ausgestellt auf dem internationalen Formular CIEC durch das Standesamt des Geburtsortes (**Izvod iz matične knjige rođenih, iz mesta rođenja, na međunarodnom obrascu CIEC**)
- Staatsangehörigkeitsnachweis (**Uverenje o državljanstvu**), mit Apostille und mit Übersetzung.
- Wohnsitzbescheinigung (**Potvrda o prebalištvu**), mit Apostille und mit Übersetzung.
- Passkopie.
- Personenstandsbescheinigung (**Uverenje sa podacima o svim upisanim činjenicama u matičnoj knjizi rođenih (ev. Upisi braka, razvoda, promene prezimena i sl.)**), ausgestellt auf der Grundlage des Geburtsregisters, mit Apostille und mit Übersetzung.
 - Wenn geschieden: Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftdatum (**pravosnažna presuda o razvodu**), ausgestellt von dem Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat, mit Apostille und mit Übersetzung.
 - Wenn Witwer/Witwe: Sterbeurkunde, ausgestellt auf dem internationalen CIEC-Formular (**Izvod iz matične knjige umrlih prethodnog supružnika, na međunarodnom obrascu**).
- Wenn Namensänderung vor der Eheschliessung: Kopie des Urteils über die Namensänderung (**Pravosnažno rešenje o promeni prezimena**), ausgestellt von der Behörde, die die Namensänderung ausgesprochen hat, mit Apostille und mit Übersetzung.
- Wenn minderjährig: Genehmigung des Gerichts/Sozialzentrums, eine Ehe zu schliessen (**sudsko rešenje kojim se dožvoljava sklapanja braka**), mit Apostille und mit Übersetzung.

Einige Dokumente sind möglicherweise nicht mehr erforderlich, wenn diese Person bereits im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist.

Für allfällige gemeinsame Kinder, die noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind:

- Original der Geburtsurkunde mit Abstammung der Eltern
 - Original der offiziellen Bestätigung des Kindesverhältnisses oder Vaterschaftsanerkennung
 - Original der aktuellen Wohnsitzbescheinigung
- gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Wenn bereits ein Eintrag im Schweizer Personenstandsregister besteht, sind gewisse Dokumente gegebenenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Sämtliche Dokumente, die in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.

Mehrsprachige Dokumente, die auf dem internationalen CIEC-Formular erstellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

Beglaubigung

Sämtliche Dokumente, die auf dem mehrsprachigen internationalen CIEC-Formular ausgestellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

Alle anderen Dokumente müssen mit der Apostille versehen werden, bevor sie übersetzt und der Vertretung übergeben werden.

Die Apostille wird vom serbischen/montenegrinischen Gerichts ausgestellt, das für den Ausstellungsort des Originaldokuments zuständig ist (gemäss Haager Konvention vom 5. Oktober 1961).

Gebühren

Die Eintragung der Heirat / Eintragung der Partnerschaft in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Abgaben der Dokumente

Um einen Termin zu vereinbaren schicken Sie eine E-Mail mit eingescannter Passkopie der Person, die am Schalter vorsprechen wird an: belgrade@eda.admin.ch

Wenn die Dokumente von einer Drittperson eingereicht werden, ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.

Sämtliche Dokumente können per Post geschickt werden. Sind sie unvollständig oder fehlerhaft, wird die Botschaft nicht auf das Verfahren eingehen und alle Dokumente werden zurückgesandt.